

zwischen

Ulrich Eltgen (Lehrkraft)

und Vertragspartner

☐ SchülerIn

Vor- und Nachname _____

Geburtsdatum _____

☐ gesetzlicher Vertreter (i.d.R. für minderjähriges Kind)

Vor- und Nachname _____

Geburtsdatum _____

Straße Hausnummer _____

PLZ Wohnort _____

Tel / eMail _____

§ 1 Unterrichtsgegenstand

1. SchülerIn erhält Unterricht im Fach _____

2. Der Unterricht wird erteilt als

☐ Einzelunterricht☐ Gruppenunterricht mit _____ Schülern

3. Der Unterricht findet übers Jahr in 38 Einheiten statt.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt _____ Minuten.

Änderungen an Fach, Form oder Dauer erfordern einen Nachtrag zum bestehenden Vertrag.

4. Der Unterricht findet als Präsenzunterricht in den Räumen

- ☐ der Lehrkraft (Otto-Stadler-Str. 23B, 33100 Paderborn)
- ☐ des Vertragspartners

statt.

5. Wenn Präsenzunterricht unmöglich oder unzumutbar erschwert ist (z.B. in Folge von Brandschäden, Überschwemmungen, Stromausfällen, Epidemien oder Pandemien) findet der Unterricht online zur vereinbarten Zeit statt.

§ 2 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Unterrichtsentgelt

1. Der Vertrag beginnt am _____

2. Die Laufzeit des Unterrichtsvertrags beträgt 12 Monate.
Entgeltspflichtige Probezeit ist der erste Vertragsmonat.

3. Die Vergütung ist nach einem Jahr bemessen. Sie beträgt _____ €.
Für diesen Betrag finden 38 Unterrichtseinheiten statt.

4. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Zahlung auch während der Ferienzeiten wird die Jahresvergütung in zwölf gleichen Raten entrichtet.

Eine monatliche Rate beträgt _____ €.

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, in den Schulferien des Landes NRW und an Feiertagen normalerweise nicht. Er kann aber nach Absprache auch dann stattfinden.

§ 3 Zahlungsmodus / Fälligkeit

1. Die monatliche Rate ist am Monatsende fällig.

2. Entgelt für weniger als garantierte Unterrichtseinheiten:
Die nicht erteilten, aber bezahlten Unterrichtseinheiten werden von der Lehrkraft am Ende des vereinbarten Vertragszeitraums erstattet oder nachgeholt.

3. Entgelt für mehr als garantierte Unterrichtseinheiten:
Die Mehreinheiten sind zusätzlich zur Monatsrate nach Abrechnung durch die Lehrkraft zum Ende des Vertragszeitraums vom Vertragspartner an die Lehrkraft zu bezahlen.

4. Das Entgelt für eine Unterrichtseinheit ist Abrechnungsgrundlage, wenn der Unterrichtsvertrag
- in der Probezeit beendet wird.
- vom Vertragspartner begründet außerordentlich oder von einem der Vertragspartner wirksam ordentlich gekündigt wird.

5. Das Unterrichtsentgelt ist per Dauerauftrag auf das Konto der Lehrkraft zu entrichten.

Kontoinhaber: Ulrich Eltgen

Verwendungszweck: Musikunterricht für _____

Bank:

IBAN:

6. Die Parteien sind sich einig, dass nach einer Dauer des Vertragsverhältnisses von mindestens vier Monaten eine Erhöhung des vereinbarten Unterrichtsentgelts durch die Lehrkraft möglich ist. Die Erhöhung muss dem Vertragspartner mindestens zehn Wochen vor dem Erhöhungstermin in Textform mitgeteilt werden, um das Recht ausüben zu können, den Unterrichtsvertrag unter

Beachtung einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung kündigen zu können. Macht der Vertragspartner vom Recht der Kündigung keinen Gebrauch, gilt die Erhöhung der Unterrichtsgebühr ab dem Erhöhungszeitpunkt als genehmigt.

§ 4 Vertragsbeendigung

1. Zur Wirksamkeit einer Kündigung ist die Schriftform erforderlich.
2. In der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag von den Vertragsparteien fristlos beendet werden.
3. Jede Vertragspartei kann den Unterrichtsvertrag aus wichtigem Grund kündigen (§ 626 BGB). Diese ist der anderen Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Ereignis zu erklären, auf das die Kündigung gestützt wird. Diese außerordentliche Kündigung ist zu begründen.
4. Der Unterrichtsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist, sofern sich die Vertragsparteien nicht vorher auf eine Verlängerung verständigen (Textform genügt).
5. Wird der Unterrichtsvertrag stillschweigend fortgesetzt, ist er beiderseits mit Monatsfrist kündbar.

§ 5 Unterrichtsausfall

Lehrkraft:

Bei Verhinderung der Lehrkraft vereinbaren die Vertragsparteien grundsätzlich einen Ersatztermin, dabei kommen auch Wochenendtage und/oder Ferientage in Frage. Ist ein Nachholtermin nicht zu realisieren, wird der Unterricht weder nachgeholt noch vergütet.

SchülerIn/VertragspartnerIn:

Erscheint SchülerIn nicht zum vereinbarten Unterricht, kommt sie/er in Annahmeverzug. Für VertragspartnerIn besteht die Pflicht, die Lehrkraft unaufgefordert und unverzüglich über den Unterrichtsausfall zu informieren (Aufklärungspflicht).

Kommt VertragspartnerIn der Aufklärungspflicht schuldhaft nicht nach oder hat das Nichterscheinen von SchülerIn zum Unterricht zu vertreten, so kann die leistungsfähige und leistungsbereite Lehrkraft die vereinbarte Vergütung verlangen.

§ 6 Elektronische Datenverarbeitung

Die Lehrkraft erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit dem Abschluss des Vertrages wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 und 14 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Lehrkraft verwiesen, die im Internet unter www.ompu.de zu finden ist. Dies gilt auch für Unterricht, Lern- und Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist (z. B. für die Anmeldung zu einem Schülerkonzert).

VertragspartnerIn, Erziehungsberechtigte minderjähriger SchülerInnen, SchülerIn (Mindestalter 14 Jahre) haben das Recht, die Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, soweit diese nicht für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind. Ferner haben die Vorgenannten bezüglich der erhobenen Daten die durch das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Rechte auf Auskunft und Berichtigung. Die Ausübung dieser Rechte kann schriftlich erfolgen (Adressat Lehrkraft). Die Übersicht findet sich in Anlage 1.

§ 7 Haftung

Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Lehrkraft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

(Ort, Datum, SchülerIn)

(Ort, Datum, gesetzlicher Vertreter)

(Ort, Datum, Lehrkraft)